

Geschäftsordnung der Schiedskommission des SITP

Die Mitglieder der Schiedskommission und ihre Stellvertreter werden von der Kandidatenversammlung des SITP in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Sie sind für 2 Jahre im Amt.

Zielsetzung der Schiedskommission

Die Schiedskommission versteht sich als ein nach allen Seiten unabhängiges Organ, das den Mitgliedern, Lehrpersonen, Aus- und Weiterbildungskandidaten und den Patienten des SITP zum Zweck der Hilfestellung bei Beschwerden und Streitigkeiten zur Verfügung steht.

Die Schiedskommission hat sich folgende Aufgaben gestellt:

1. Die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem SITP, bzw. dessen Funktionsträger, und den Aus- und Weiterbildungskandidaten ergeben können.
2. Die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus der Verletzung ethisch-professioneller Grundsätze ergeben können.

Verfahrensrichtlinien der Schiedskommission

1. Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die Kommission besteht aus 4 Mitgliedern: 2 Dozenten und 2 Ausbildungskandidaten. Zusätzlich werden 2 Stellvertreter gewählt. Die Kommission arbeitet normalerweise in kompletter Besetzung (ohne Stellvertreter) außer bei Befangenheit eines Mitgliedes.

Ist ein Mitglied der Kommission in einer Angelegenheit befangen, nimmt es an dem entsprechenden Verfahren nicht teil. Es kann vom Antragsteller oder von der beschwerdebeklagten Person als befangen abgelehnt werden. Es kann sich auch selbst für befangen erklären.

2. Ablauf des Schiedsverfahrens

Alle Lehrpersonen, Mitglieder, Aus- und Weiterbildungskandidaten sowie Patienten können sich an die Schiedskommission wenden. Anonymen Anzeigen wird nicht nachgegangen. Eine Beschwerde kann an ein einzelnes Kommissionsmitglied oder an die Kommission als ganze gerichtet werden und muss schriftlich eingereicht werden. Der Vorgang wird von dem Kommissionsmitglied, bei dem die Beschwerde eingeht, den anderen Mitgliedern der Kommission als Ganze zugeleitet. Die Protokolle sind nur den Mitgliedern der Kommission zugänglich.

Die beschwerdebeklagte Person wird von der Kommission schriftlich aufgefordert, sich innerhalb eines Monats zu der Beschwerde schriftlich zu äußern. Die Kommission nimmt mit beiden Konfliktparteien Kontakt auf, versucht zu vermitteln und zu schlichten. Wenn eine Schlichtung nicht möglich ist, muss die Kommission anhand des ihr vorliegenden Materials entscheiden, ob auf Seiten der beschwerdebeklagten

Person ein fehlerhaftes Verhalten vorliegt. Der Entscheid darüber wird der Person schriftlich zugestellt.

Ergibt das Beschwerdeverfahren, dass kein fehlerhaftes Verhalten vorliegt, weist die Kommission die Beschwerde zurück.

Falls keine befriedigende Regelung mit den Konfliktparteien zustande kommt und ein schwerwiegendes Vorgehen vorliegt, muss der Vorstand des Weiterbildungsinstituts informiert werden. Der Vorstand ist ab diesem Zeitpunkt am Schiedsprozess beteiligt. Die Kommission spricht eine Empfehlung für das weitere Vorgehen aus. Vorstand und Schiedskommission suchen gemeinsam eine Entscheidung.

3. Persönlichkeitsrechte und Schweigepflicht

Die Persönlichkeitsrechte aller am Verfahren Beteiligten sind strikt zu wahren. Personendaten und Angaben, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen gestatten, dürfen in keinem Verfahrensstadium an Dritte weitergegeben werden.

Im Bedarfsfall hat die Schiedskommission Sorge zu tragen, dass die beschwerdebeklagte Person von der Schweigepflicht entbunden wird.

4. Sanktionen

Die Schiedskommission kann Verwarnungen und weitergehende Sanktionen empfehlen, die dann von dem zuständigen Gremium (Schiedskommission und Vorstand) beschlossen werden müssen. Für einen Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei geheimer Abstimmung notwendig.

5. Widerspruch

Beide Konfliktparteien haben das Recht, innerhalb eines Monats Widerspruch gegen die Entscheidung bzw. gegen die Vorschläge der Schiedskommission oder des zuständigen Gremiums einzulegen. In diesem Fall wird der Vorgang durch die Kommission neu behandelt. Kommt die Kommission zu dem gleichen Ergebnis, ist ein erneuter Widerspruch nicht möglich.

6. Tätigkeitsbericht

Die Schiedskommission erstattet der Mitgliederversammlung und der Kandidatenversammlung des SITP einmal im Jahr Bericht. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen strikt zu wahren.